



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1332 Status: öffentlich Datum: 04.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.05.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
01.06.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 18.01.2016: Renaturierung der Wörpe

Sachverhalt:

Der Kreistagsabgeordnete Dr. Damberg hat am 18.01.2016 einen Antrag zur Überprüfung der bisher ausgeführten Renaturierungsarbeiten an der Wörpe gestellt (Vorlage: 2011 – 16/1254). Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung (AUNP) am 03.02.2016 von Herrn Dr. Damberg ausführlich erläutert und kontrovers diskutiert (s. a. Niederschrift über die 20. Sitzung des AUNP – TOP 7).

Nach abschließender Beratung fasste der Ausschuss den Beschluss, die im Rahmen der Diskussion genannten Personen: Frau Johanna Werner, Verfasserin einer Masterarbeit über die Wörpe, Herrn Martin Schüppel vom Landessportfischerverband Niedersachsen, Artenschutzbeauftragter Bezirk 8, und einen Vertreter des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor zu einer künftigen Sitzung des AUNP einzuladen.

Diese Einladungen wurden ausgesprochen und die betreffenden Personen haben ihre Teilnahme zugesagt.

Luttmann

ROW – Kreistagsabgeordneter

Dr. Manfred Damberg

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter

Schlehenweg 1a
27412 Wilstedt
Telefon 04283-956-956
Telefax 04283-956 957

www.dielinke-row.de
facebook.Die linke KV ROW

Landkreis ROW
Herrn Landrat Luttmann
Herrn Volker Kullik
Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme

Wilstedt, den 18.01. 2016

Antrag:

Bestandsaufnahme nach den Maßnahmen zur Renaturierung an der Wörpe und Planung des weiteren Vorgehens bei den zukünftigen Renaturierungsarbeiten und Festlegung wichtiger Schwerpunkte für noch notwendige Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der EU-WRRL und Korrekturen an den bisher durchgeführten Arbeiten.

Ich beantrage eine Überprüfung der bisher ausgeführten Renaturierungsarbeiten unter Hinzuziehung der Arbeit von der Bremer Hochschule Frau Johanna Werner (2014) und unter Berücksichtigung von Meinungen von Menschen und von Vereinen die sich an der Wörpe seit Jahrzehnten für einen natürlichen Flussverlauf und eine ökologische Vielfalt einsetzen. Dieses sollte auch unter Einbeziehung der Wiesen -und Äckernutzung der Anlieger der Wörpe durchgeführt werden. Auch sollen bei der Erstellung eines Maßnahmenkataloges für eine Verbesserung des Zustandes der Wörpe, die dort ansässigen und engagierten Bürger und Vereine mit eingebunden werden, wie beim Start der WRRL in Niedersachsen durch Minister Jüttner seinerzeit ausgerufen wurde.

Auch sollten engagierte Gewässerschützer und Vereine, die sich hier seit Jahren verdient gemacht haben mit eingebunden werden, damit die Renaturierung der Wörpe sinnvoll weiterbetrieben werden kann. Ohne die Bürger vor Ort geht es nicht.

Am Ende sollte ein Konzept für ein Projekt stehen, welches dem Fluss und der Tierwelt eine Chance gibt, z.B. für Meerforelle, Lachs und Stör, sowie Fischotter und Weißstorch.

Begründung:

Die in den letzten Jahren an der Wörpe zwischen Schnakenmühlen und Lilienthal durchgeführten Renaturierungs- Arbeiten an der Wörpe zeigen nach einer Studienarbeit der Hochschule Bremen einige tiefgreifenden Mängel auf, die es gilt entweder abzustellen oder zumindest zu korrigieren.

Durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde durch die EU eine einheitliche Basis für ein Gewässerschutzkonzept geschaffen. Die EU-Mitgliedsstaaten wurden verpflichtet,

spätestens bis zum Jahre 2015 einen guten ökologischen Zustand für alle Oberflächengewässer zu erreichen. Da die Wörpe ein Oberflächengewässer im LK ROW ist, gilt diese WRRL auch für die Wörpe. Personen und Vereine, die sich seit Jahren mit der Wörpe befassen kommen zu dem Ergebnis, dass die bislang durchgeführten Renaturierungs- Arbeiten noch deutlich verbessert werden müssten.

Der Ehrenamtspreisträger für den Preis „Umwelt- und Naturschutz“ Marin Schüppel teilte nach seiner Preis Entgegennahme durch Herrn Umwelt- Minister Stefan Wenzel im letzten Jahr mit, dass der Wasserabfluß der Wörpe viel zu schnell sei und der Fischbestand der Wörpe würde auch abnehmen. Die Fische sind bald auf dem Trockenen, so der Preisträger Martin Schüppel, der auch Vorsitzender des Fischerei- und Gewässerschutz-Verein Lilienthal und Umgebung e.V. 1975 ist hat auch mit seinen Vereinskollegen noch weitere Verbesserungsvorschläge.

So müssten bessere Kiesbetten für die Eiablage zur Verfügung gestellt werden. Auch die Wasserqualität der Wörpe ist sehr schlecht und der Fluss müsste aus seinem schnurgerade verlaufenden Bett raus. Die Wörpe muss weiter naturnaher ausgebaut werden, die Laichmöglichkeiten verbessert und Strukturen verändert werden.“ Wir benötigen unter anderem Totholz im Fluss, natürliche Vertiefungen als Rückzugsraum und idealerweise mehr Mäandern.“, so Martin Schüppel

Die Arbeit von Frau Johanna Werner von der Hochschule Bremen (bei Prof. Dr. Heiko Brunken), die ihre Arbeit (2014) mit dem Titel“*Bestandsaufnahme des ökologischen Zustands und der Renaturierungsmaßnahmen an der Wörpe*“ kommt zu ähnlichen Ergebnissen.

So führt Frau J.Werner im Punkt 5.2 ihrer Defizitanalyse u.a. Folgendes aus:

.....Dadurch ergibt sich weiterhin für den gesamten Verlauf der Wörpe ein überwiegend naturfernes Ausbauprofil.....

...Die extensive Unterhaltung von Randstreifen bewirkt eine heterogene Uferstruktur...

.....Die Bestandsaufnahme lässt jedoch weitreichende Defizite im gesamten Verlauf der Wörpe und ihrer Nebengewässer erkennen. Die für die norddeutschen Tieflandfließgewässer typischen Mäander fehlen gänzlich.

...Die Sohle der Wörpe ist bis auf die eingebrachten Kiesstrecken übersandet.

...Bei der Renaturierung der Aue und der Einschränkung von diffusen und punktuellen Belastungen konnte bis heute wenig erreicht werden.

...Eigendynamik wird, auch in Bereichen mit breiten Gewässerrandstreifen, nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Abflusses zugelassen.

Da durch die bisherigen Maßnahmen an der Wörpe schon Finanz-Mittel in Höhe von über 3 Mio. € verbaut wurden, bleibt die Frage zu beantworten, Warum wurde trotz einer so großen Summe erst so wenig erreicht?

Ich gehe davon aus, dass ihnen die Arbeit von Frau Johanna Werner in der Kreisverwaltung vorliegt. Sollte es nicht der Fall sein, kann ich Ihnen diese gerne über eine CD oder Stick zustellen.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter
Die Linke



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1331 Status: öffentlich Datum: 04.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
18.05.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

Bezeichnung:

Zustand und Qualität der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren hat sich der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung mehrfach mit der Thematik des Zustandes und der Qualität des Grundwassers im Landkreis Rotenburg (Wümme) befasst. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, auch einmal speziell über den Zustand und die Qualität der Oberflächengewässer im Landkreis eingehend informiert zu werden.

Aus diesem Grund wurde Herr Heiner Harting vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Leiter des Geschäftsbereiches III (Gewässerbewirtschaftung/Flussgebietsmanagement) in der Betriebsstelle Verden, als Vertreter des zuständigen Gewässerkundlichen Landesdienstes gebeten, den Mitgliedern des Ausschusses einen Überblick über die Verhältnisse in Form eines Vortrages zu verschaffen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1286/1 Status: öffentlich Datum: 04.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.05.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 09.02.2016: Unterhaltungsplan Wieste

Sachverhalt:

Anliegenden Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 09.02.2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2016 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen.

Der Kreistag hatte die NSG-Verordnung „Wiestetal“ mit folgender Regelung zur Gewässerunterhaltung im § 4 Abs. 3 der Verordnung beschlossen: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des WHG und des NWG und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i.V. mit der Nds, Artenschutz Ausnahmeverordnung auf der Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung.“ Dieser Plan zur Durchführung der zukünftigen Gewässerunterhaltung an der Wieste soll neben der Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) die Voraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Ausnahmebedingungen schaffen.

In enger Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege beauftragte der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme einen Dipl.-Biologen, Herrn von Barga, mit der Erstellung des Unterhaltungsplanes. Der erste Entwurf wurde im August 2015 vorgelegt und auf Einladung des Unterhaltungsverbandes am 15.10.2015 mit den Trägern öffentlicher Belange, dem Landvolk und den Naturschutzverbänden erörtert. Aufgrund der danach eingegangenen Stellungnahmen, auch die der Arbeitsgemeinschaft (AG) der Naturschutzverbände, wurde der Entwurf überarbeitet und am 14.03.2016 erneut der AG der Naturschutzverbände vorgestellt.

Der Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe wird damit begründet, dass der Unterhaltungsplan gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung trage.

Hierzu hatte ich der Antragstellerin bereits am 19.02.2016 geschrieben:

„Die WRRL wird indessen durch § 82 WHG (Maßnahmenprogramm) in Verbindung mit den §§ 117 bis 119 NWG in nationales Recht umgesetzt. Die Erstellung eines Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG ist nach § 1 Nr. 10 der ZustVO-Wasser eine Aufgabe des Landes, hier des NLWKN. Diese Behörde müsste zunächst ein Maßnahmenprogramm erstellen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Ein derartiges Programm liegt bisher nicht vor.

*Der vorgelegte Unterhaltungsplan für die Wieste zwischen Clüversborstel und Mulmshorn basiert hingegen ausschließlich auf naturschutzrechtlichen Vorgaben. Darin geht es v.a. um den Artenschutz. Im FFH-Gebiet der Wieste finden sich regelmäßig besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Unter dem Artenschutz des § 44 BNatSchG wäre eine Gewässerunterhaltung nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zulässig. Um nicht für jedes Gewässer eine gesonderte Ausnahme bearbeiten zu müssen, soll über einen naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsplan, der deutlich über einen reinen Gewässerunterhaltungsplan hinausgeht, eine pauschale Ausnahme erreicht werden. Der in § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“ genannte abgestimmte Plan für die Gewässerunterhaltung dient dem vorgenannten Zweck und stellt gerade **keinen** Unterhaltungs- bzw. Maßnahmenplan im Rahmen der WRRL dar.*

Im Übrigen obliegt dem Landkreis über den UHV Mittlere Wümme auch lediglich eine Rechtsaufsicht nach Wasserverbandsrecht und keine (Fach-) Aufsicht nach dem WHG mit entsprechenden Weisungsbefugnissen.“

Ergänzend habe ich das Nds. Umweltministerium um eine Stellungnahme gebeten. Dieses hat am 19.04.2016 wie folgt geantwortet:

„Nach Sichtung und Abstimmung in der Abteilung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Auffassung der Kreisverwaltung, wie sie in der Antwort an die Kreistagsgruppe SPD-Grüne-WFB-Gruppe zum Ausdruck kommt, grundsätzlich teile.

Der Unterhaltungsplan beruht auf naturschutzrechtlichen Vorgaben, nämlich auf § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“. Zwar umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Gewässerentwicklung und muss sich nach § 39 Abs. 2 WHG, der anders als § 39 Abs. 1 WHG auch in Niedersachsen gilt, an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Außerdem muss sie den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Anders als in dem Schreiben angenommen, liegt ein solches auch vor [seit März 2016]. Ich verweise auf das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser.

Zur Aufstellung eines Unterhaltungsplans und zur aktiven Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustandes ist der Verband jedoch nach geltender Rechtslage nicht verpflichtet.“

In dem Unterhaltungsplan werden daher lediglich Umfang, Art und Zeitraum der Gewässerunterhaltung im Naturschutzgebiet "Wiestetal" dargestellt, um diese naturschutzrechtlich würdigen zu können. Herr von Barga wird den Plan in der Ausschusssitzung anhand einer Präsentation vorstellen.

Die von der AG der Naturschutzverbände gewünschten Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes können hingegen in einem noch ausstehenden Managementplan, der bis spätestens Ende 2020 vorliegen muss, abgearbeitet werden. In diesem Planwerk wird u. a. auch die Umsetzung der EU-WRRL Berücksichtigung finden. Im Übrigen wurden bereits 2012 an der Wieste Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL mit Fördermitteln (davon 10% Eigenanteil des Landkreises aus Ersatzgeldern) vom Unterhaltungsverband durchgeführt (Bau von zwei Sohlgleiten und einem Sandfang). Noch in diesem Jahr soll ein Plan zur Strukturgüteverbesserung im Auftrag des Unterhaltungsverbands erarbeitet werden.

Luttmann



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

09. Februar 2016

Antrag

Unterhaltungsplan Wieste

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Adressaten

- LR
- KT
- AUNP
- KA
- (KT)

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, den Entwurf des Unterhaltungsplanes Wieste (Stand August 2015) zur erneuten Bearbeitung an den Unterhaltungsverband Mittlere Wümme zurückzugeben. Die weitere Bearbeitung des Unterhaltungsplanes hat nach folgenden Maßgaben und Kategorien zu erfolgen:
 - a. Zusätzlich zu den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates (kurz: FFH-Richtlinie, 1992) und der Naturschutzgebietsverordnung sind die Zielvorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (kurz: EU-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) in den Unterhaltungsplan zu implementieren.
 - b. Die Wieste entspricht dem Typ 16 "Kiesgeprägter Tieflandbach" entsprechend den Vorgaben der EU-WRRL und der LAWA (Wasserkörperdatenblatt NLWKN Stand 2012). Der Unterhaltungsplan ist entsprechend darauf abzustellen.
 - c. Die Untersuchung als Grundlage des Unterhaltungsplanes ist in 100-m-Schritten anhand von 25 Einzelparametern und 6 Hauptparametern gemäß den Vorgaben der EU-WRRL vorzunehmen. Anhand der hierdurch gewonnenen Untersuchungsergebnisse sind die Qualitätskomponenten Ichthyofauna, Makrozoobenthos, Makrophyten und die Strukturgüte zu bewerten und zu entwickeln.

- d. Zielsetzung der EU-WRRL ist die Erreichung eines **guten ökologischen Zustands** bzw. des **guten ökologischen Potentials**. Zur Zielerreichung sind Maßnahmen im Unterhaltungsplan zu benennen.
- e. Der Unterhaltungsverband hat die Erfolgskontrolle der zur Zielerreichung getroffenen Maßnahmen zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen auf repräsentativen Teilstrecken durchzuführen. Einzelheiten sind im Unterhaltungsplan festzulegen.

Begründung:

Der Unterhaltungsplan trägt den gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU-WRRL gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung. Der Landkreis ist Aufsichtsbehörde i.S. WHG und hat die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zu überwachen.

Ich bitte um zustimmende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern
Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

09. Februar 2016



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1329 Status: öffentlich Datum: 04.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.05.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zweite Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 76 „Ahe und Bunte“, vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 02.05.2002

Sachverhalt:

Die Stadt Zeven hat mit Schreiben vom 13.10.2015 die Herausnahme zweier zwischen der L 124 und der L 142 liegenden Flächen aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet beantragt, in dem sowohl das Haus der Jugend als auch mehrere Sportstätten vorhanden sind.

Die Kirchengemeinde Zeven beabsichtigt, das Haus der Jugend zu veräußern und einen Ersatzneubau in unmittelbarer Kirchnähe zu errichten. Der Schutzstatus erschwert jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes („Sondergebiet Jugendheim“), die für den Verkauf erforderlich ist.

Da im Falle einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in der von der Stadt Zeven beantragten Form die zwischen der L 124 und L 142 verbleibende Fläche sehr gering und nicht zusammenhängend wäre sowie die L 142 als äußere Grenze im Landschaftsschutzgebiet verbleiben würde, wurde aus naturschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung einer konflikträchtigen Gemengelage die Herausnahme des gesamten in der Anlage gekennzeichneten Bereichs für zweckmäßiger erachtet. Ein hinreichender Schutz des nach der Änderung außerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegenden Waldbestandes ist durch das Eigentum der Landesforstbetriebe gegeben.

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde am 09.12.2015 vom Kreisausschuss beschlossen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 26.01.2016 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten in der Zeit vom 22.02.2016 bis zum 21.03.2016 durch die Stadt Zeven ausgelegt.

Innerhalb der Beteiligungsfristen ging eine Stellungnahme ein. Diese wurde ausgewertet und ist den Sitzungsunterlagen in zusammengefasster Form beigelegt.

Nach der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Samtgemeinde Zeven den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich zwischen der L 124 und der L 142 unter Beteiligung des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege an die tatsächlich vorhandene und zukünftig geplante Nutzung anpassen.

Beschlussvorschlag:

Die zweite Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 76 „Ahe und Bunte“ wird in der beigelegten Form beschlossen.

Luttmann

Entwurf

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" vom xx.xx.xxxx

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Auf Antrag der Stadt Zeven wird die Fläche zwischen der L142 und der L124 einschließlich des Straßenkörpers der L124 herausgenommen. In diesem Bereich liegen sowohl das Haus der Jugend als auch die Sportstätten des TUS Zeven sowie Tennisplätze. Ein hinreichender Schutz des verbleibenden Waldbestandes ist durch das Eigentum der Landesforstbetriebe gegeben. Nach der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Samtgemeinde Zeven den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich zwischen der L 142 und der L 124 unter Begleitung durch das Amt für Naturschutz an die tatsächlich vorhandene und zukünftig geplante Nutzung anpassen.

Der beantragte Bereich wird deshalb aus dem durch Verordnung vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 15.05.2002, ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" herausgenommen.

§ 2

Geltungsbereich

Die herausgenommene Fläche ist in der mitveröffentlichten Karte mit waagerechter Schraffur dargestellt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

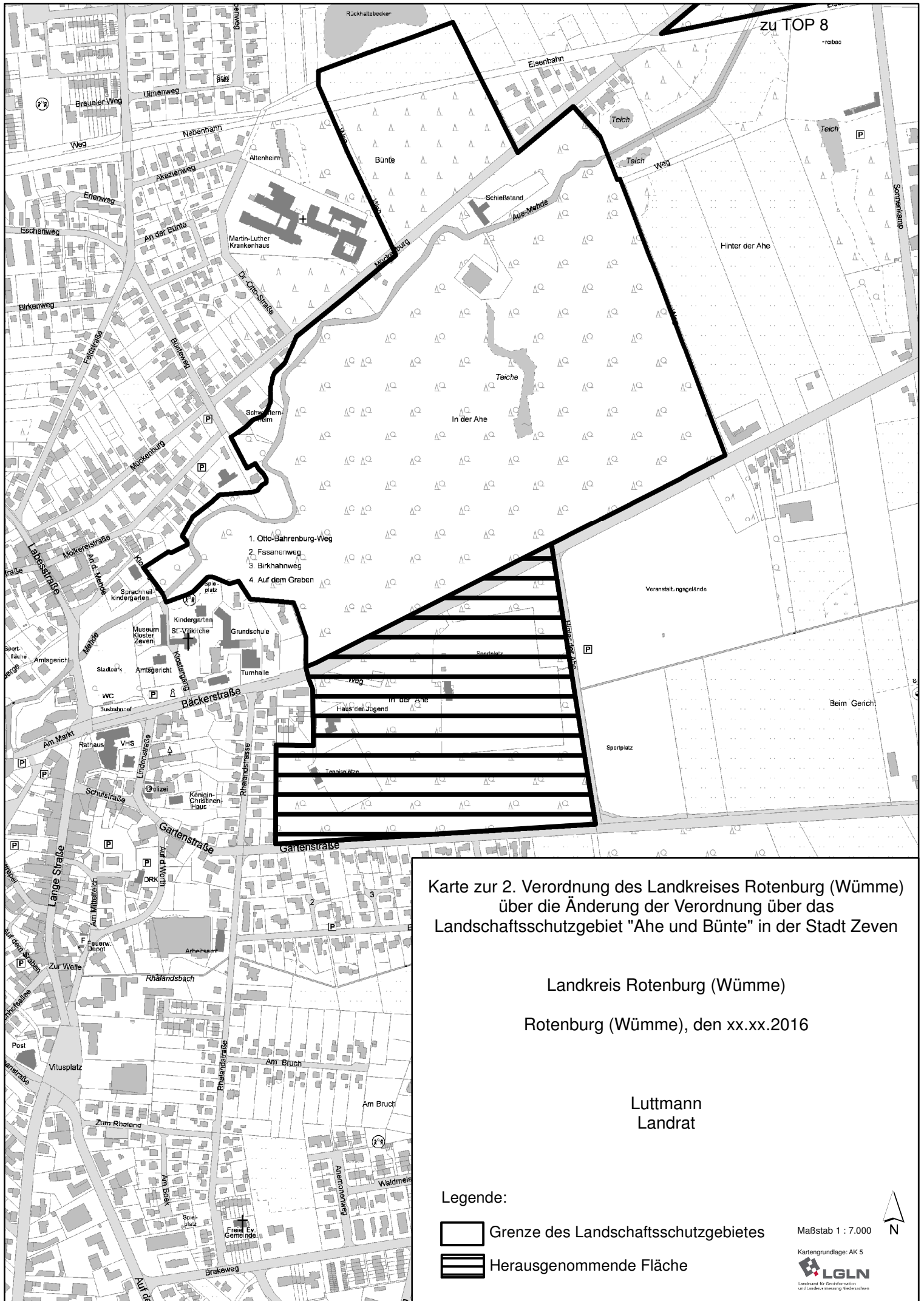
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



zu TOP 8

1. Otto-Bahrenburg-Weg
2. Fasanenweg
3. Birkhahnweg
4. Auf dem Graben

Karte zur 2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" in der Stadt Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
 Landrat

Legende:

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Herausgenommene Fläche

Maßstab 1 : 7.000

Kartengrundlage: AK 5



**2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 76 „Ahe und Bunte“
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)**

Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
TÖB/ Verbands- beteiligung		
Niedersächsischer Heimatbund	Die Befreiung wird abgelehnt. Die bisherige Nutzung hat offensichtlich zu keinen gravierenden Konflikten mit der LSG-Verordnung geführt und aus den uns vorliegenden Unterlagen geht auch nicht hervor, dass eine Nutzungsänderung, die mit der LSG-Verordnung unvereinbar war, beabsichtigt ist. Sollte letzteres doch geplant sein, so müssen wir die uns vorgelegten Unterlagen als in erheblichem Maße unvollständig betrachten.	Die von der Samtgemeinde Zeven beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar, weil jede Vornahme von Veränderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung verhindert wird. Daher ist die Herausnahme des gekennzeichneten Gebietes erforderlich. Zudem ist der Schutzzweck im herauszunehmenden Bereich, dessen Fläche zu ca. 50% überbaut ist, nicht mehr gegeben. Die nach erfolgter Änderung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Waldbestände befinden sich im Eigentum der Landesforstbetriebe, so dass auch zukünftig ein ausreichender Schutz gewährleistet wird.
Öffentlichkeitsbeteiligung		
Es wurden keine Einwendungen vorgebracht	-	-



Beschlussvorlage Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1324		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.05.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
01.06.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Antrag der Abg. Angelika Dorsch und Renate Bassen zur Durchführung von Messungen der vom Windpark Bartelsdorf ausgehenden Schallimmissionen

Sachverhalt:

Der 2007 genehmigte und seit 2009/2010 betriebene Windpark Bartelsdorf ist mit seinen 16 Windkraftanlagen die größte Windfarm im Landkreis Rotenburg (Wümme). Sämtliche Nachweise, insbesondere auch zur Einhaltung der in den Genehmigungen enthaltenen Lärmrichtwerte, liegen dem Landkreis vor, so dass von einem ordnungsgemäßen Betrieb auszugehen ist.

2015 wandten sich Bartelsdorfer Einwohner an den Landkreis und baten, Messungen der tatsächlichen vom Windpark ausgehenden Lärmimmissionen durchzuführen. Seit 2010 würden sie sich durch die von den Anlagen ausgehenden Geräusche bei östlicher Windrichtung insbesondere in den Nachtstunden gestört fühlen. Nach ihrem Empfinden würden die zulässigen Immissionswerte überschritten.

Der Landkreis ist personell und technisch nicht in der Lage, derartig aufwendige Messungen qualifiziert durchzuführen. Die Prüfung der Rechtslage ergab, dass die Grundlage für eine zu Lasten des Betreibers des Windparks behördlich angeordnete Messung durch Sachverständige nicht gegeben ist; eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Messung ist hingegen aus meiner Sicht haushaltsrechtlich nicht vertretbar.

Mit ihrem Antrag vom 14.03.2016, beim Landkreis eingegangen am 24.03.2016, stellen die Abgeordneten Frau Angelika Dorsch und Frau Renate Bassen den Antrag auf Durchführung einer Messung der von der Windfarm ausgehenden Lärmimmissionen. Der Antrag wird ergänzend von Herrn Claus-Heinrich Lange, Vor der Brake 6b, 27383 Scheeßel-Bartelsdorf als Vertreter der betroffenen Einwohner unterzeichnet.

Sofern beschlossen werden soll, eine Messung der durch den Windpark Bartelsdorf verursachten Lärmimmissionen gemäß Anhang 3 der TA-Lärm in Auftrag zu geben, müssten erforderliche Haushaltsmittel in geschätzter Höhe von 7.000,00 bis 10.000,00 Euro überplanmäßig im Rahmen des Budgets des Teilhaushaltes 8 „Bauen, Planen, Umwelt“ zur Verfügung gestellt werden.

Luttmann

Claus-Heinrich Lange
Vor der Brake 6b

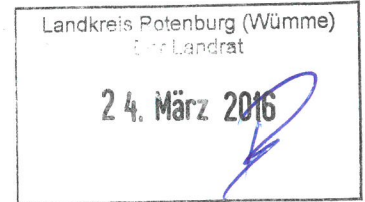
27383 Scheeßel-Bartelsdorf

Claus-Heinrich Lange - Vor der Brake 6b - 27383 Bartelsdorf

Landkreis Rotenburg Wümme
z.Hd. Herrn Landrat
Hermann Luttmann
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg Wümme

*14/13
B. Rops
Lm 29
III*



Bartelsdorf den 14.03.2016

Betreff: Schallimmissionsmessung der vorhandenen WEA in Bartelsdorf auf grund einer Unterschriftensammlung der Anlieger vom 7.02.2016

Dieser Antrag wird unterstützt durch unsere Kreistagsabgeordneten
Angelika Dorsch und Renate Bassen

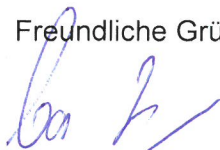
Sehr geehrter Herr Landrat Hermann Luttmann

namens einiger Anlieger „Vor der Brake“ und „In`n Deel“ beantragen wir, zur Feststellung der von der RWE Innogy GmbH betriebenen WEA ausgehenden Lärmimmission in Bartelsdorf, an ausgesuchten Messpunkten eine aussagekräftige Schallpegelmessung nach DIN durchzuführen.

Begründung:

Zahlreiche Hinweise der Anlieger, dokumentiert durch eine Unterschriftensammlung, lassen darauf schließen, dass die errechneten und prognostizierten Immissionswerte nicht Zutreffend sind. Um mit fundierten Grundlagen der RWE Innogy GmbH entgegenzutreten zu können, ist eine solche Messung im Sinne der betroffenen Anwohner unabdingbar.

Freundliche Grüße


Claus Lange
Anwohner


Angelika Dorsch
Kreistagsabgeordnete


Renate Bassen
Kreistagsabgeordnete